
S 6 SB 3031/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Vertretungsbefugnis eines Verfahrensbevollmächtigten - Schwerbehindertenrecht - Antrag auf GdB-Neufeststellung und Zuerkennung von Merkzeichen - keine Rechtsdienstleistung - Ausfüllhilfe - fehlende Notwendigkeit einer rechtlichen Prüfung - Rechtswidrigkeit der Zurückweisung des Bevollmächtigten
Leitsätze	Allein die Beantragung der Neufeststellung des Grads der Behinderung und der Zuerkennung von Merkzeichen stellt noch keine Rechtsdienstleistung dar.
Normenkette	SGB X § 13 Abs 5 ; SGB X § 18 ; SGB X § 48 Abs 1 S 1 ; SGB IX § 152 Abs 1 S 1 J: 2018; SGB IX § 152 Abs 4 J: 2018; SGB I § 60 Abs 2 ; RDG § 2 Abs 1 ; RDG § 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 SB 3031/17
Datum	25.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SB 939/19
Datum	23.01.2020

3. Instanz

Datum	25.08.2022
-------	------------

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-

WÃ¼rttemberg vom 23.Â Januar 2020 aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 25.Â Januar 2019 zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte trÃ¼gt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 5000Â Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Streitig ist die ZurÃ¼ckweisung des KlÃ¼gers, eines Rentenberaters, als BevollmÃ¼chtigter in einem Verwaltungsverfahren Ã¼ber die Neufeststellung des Grades der Behinderung (GdB) und die Zuerkennung von Merkzeichen (Nachteilsausgleichen).

Â

2

Der KlÃ¼ger ist seit 2003 als Rentenberater selbststÃ¼ndig tÃ¼tig. Seine Erlaubnis zur geschÃ¼ftsmÃ¼Ãigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschlieÃ¼lich der Rechtsberatung als Rentenberater wurde nach dem Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ua fÃ¼r das Rechtsgebiet Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen erteilt. Nach Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zum 1.7.2008 erfolgte seine Registrierung als Alterlaubnisinhaber zunÃ¼chst fÃ¼r den Bereich Rentenberatung. SpÃ¼ter wurde seine Grunderlaubnis als Alterlaubnisinhaber auch im Bereich der registrierten Erlaubnisinhaber erfasst. Ausgewiesen im Rechtsdienstleistungsregister war danach ua âRechtsberatung als Rentenberaterâ fÃ¼r folgende Rechtsgebiete:Â â;Â Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)â.

Â

3

Am 6.7.2017 beantragte er beim zustÃ¼ndigen Landratsamt im Namen von B unter Vorlage einer Vollmacht die Neufeststellung des 2012 mit 30Â festgestellten GdB sowie die Zuerkennung der Merkzeichen âGâ und âaGâ.

Â

4

Noch vor Ablehnung des Neufeststellungsantrags mit Bescheid vom 8.2.2018 wies das Landratsamt den KlÃ¤ger nach dessen AnhÃ¶rung als BevollmÃ¤chtigten zurÃ¼ck (*Bescheid vom 13.9.2017*). Sein Widerspruch blieb erfolglos (*Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 9.11.2017*).

Â

5

Das SG hat auf die Fortsetzungsfeststellungsklage des KlÃ¤gers festgestellt, dass dessen ZurÃ¼ckweisung als BevollmÃ¤chtigter in der Schwerbehindertenangelegenheit von Frau B rechtswidrig gewesen sei. Der KlÃ¤ger sei aufgrund seiner âAlterlaubnisâ zur Erbringung auÃergerichtlicher Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts ohne Bezug zu einer gesetzlichen Rente berechtigt gewesen (*Urteil vom 25.1.2019*). Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen: Es habe an dem fÃ¼r erlaubte Rechtsdienstleistungen durch Rentenberater im Schwerbehindertenrecht nach [Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 2 RDG](#) erforderlichen Bezug zu einer gesetzlichen Rente gefehlt. Eine Vertretungsbefugnis ergebe sich auch nicht aus dem Status des KlÃ¤gers als registrierter Erlaubnisinhaber iS des Â§ 1 EinfÃ¼hrungsgesetz zum RDG (RDGEG). Die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschlieÃlich der Rechtsberatung fÃ¼r den Sachbereich Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung sei 2003 nur im Rahmen der Rentenberatung erteilt worden. Schon nach damaliger Rechtslage habe dies einen Rentenbezug erfordert. Ãber den Umfang dieser Erlaubnis ginge auch die erfolgte Eintragung als registrierter Erlaubnisinhaber nicht hinaus.

Â

6

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger einen VerstoÃ gegen [Â§ 13 Abs 5 SGB X](#), [Â§ 3 RDG](#) iVm [Â§ 1 Abs 3 RDGEG](#). Der Beklagte habe ihn zu Unrecht zurÃ¼ckgewiesen. Die ihm unter Geltung des RBerG erteilte und nach [Â§ 1 Abs 3 RDGEG](#) registrierte Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen erstrecke sich auch auf das Gebiet des Schwerbehindertenrechts, ohne dass ein konkreter Bezug zu einer gesetzlichen Rente notwendig sei. Die Eintragung als registrierter Erlaubnisinhaber belege einen Ãber die Registrierung als Rentenberater hinausgehenden Erlaubnisumfang, habe konstitutive Wirkung und sei auch gegenÃ¼ber BehÃ¶rden und Gerichten bindend.

Â

7

Der Klager beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Wurttemberg vom 23.1.2020
aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Reutlingen vom 25.1.2019 zurckzuweisen.



8

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurckzuweisen.



9

Er verteidigt das angegriffene Urteil.



II



10

Die statthafte Revision des Klagers ist zulssig und begrndet ([ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG zurckzuweisen. Der Beklagte war nach dem konkreten Stand des Verwaltungsverfahrens ber den Neufeststellungsantrag der Frau B nicht berechtigt, den Klager als Bevollmchtigten zurckzuweisen. Dies hat das SG im Ergebnis zu Recht festgestellt.



11

1. Gegenstand des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz ist das Urteil des LSG, mit dem dieses das der Fortsetzungsfeststellungsklage ([ 131 Abs 1 Satz 3 SGG](#)) stattgebende Urteil des SG aufgehoben hat. Mit dieser Klageart hat der Klager sein Anliegen zu Recht weiterverfolgt, nachdem sich der zuvor angefochtene Bescheid vom 13.9.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.11.2017 ([ 95 SGG](#)), mit welchem der Klager fr das Verwaltungsverfahren ber die Schwerbehindertenangelegenheit der Frau B zurckgewiesen worden war, durch Abschluss dieses Verfahrens mit dem den Neufeststellungsantrag ablehnenden

Bescheid vom 8.2.2018 erledigt hatte (vgl. [Â§Â 39 AbsÂ 2 SGBÂ X](#)).

Â

12

2.Â Rechtsgrundlage fÃ¼r die ZurÃ¼ckweisung des KlÃ¤gers durch den Beklagten ist [Â§Â 13 AbsÂ 5 SGBÂ X](#) (idF des Vierten Gesetzes zur Ãnderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008, [BGBlÂ I 2418](#)). Danach sind BevollmÃchtigte und BeistÃ¤nde zurÃ¼ckzuweisen, wenn sie entgegen [Â§Â 3 RDG](#) (idF des am 1.7.2008 in Kraft getretenen ArtÂ 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007, [BGBlÂ I 2840](#)) Rechtsdienstleistungen erbringen. Die selbststÃ¤ndige Erbringung auÃgerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist danach nur in dem Umfang zulÃ¤ssig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine ZurÃ¼ckweisung des KlÃ¤gers lagen danach nicht vor.

Â

13

a)Â Bei dem vom KlÃ¤ger am 6.7.2017 im Namen und mit Vollmacht von Frau B gestellten Antrag auf Neufeststellung des GdB sowie auf Zuerkennung der Merkzeichen âGâ und âaGâ handelte es sich bereits um keine Rechtsdienstleistung iS des [Â§Â 3 RDG](#).

Â

14

aa)Â Eine Rechtsdienstleistung ist nach der Legaldefinition in [Â§Â 2 AbsÂ 1 RDG](#) (idF des Gesetzes vom 12.12.2007, aaO) jede TÃ¤tigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche PrÃ¼fung des Einzelfalls erfordert. Anders als im zuvor geltenden Recht bezieht sich der PrÃ¼fungsmaÃstab schon dem Wortlaut nach nicht auf eine berufliche TÃ¤tigkeit und deren Kenntnisspektrum in ihrer gesamten Breite, sondern auf die einzelne Dienstleistung, die im Rahmen einer beruflichen TÃ¤tigkeit zu erbringen ist und deren Bearbeitung eine rechtliche PrÃ¼fung erfordert (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.11.2006 zum RDG, BT-Drucks 16/3655 SÂ 47).

Â

15

Den vorliegend entscheidenden Begriff der ârechtlichen PrÃ¼fungâ hat das BSG bisher nicht abschlieÃend geklÃ¤rt (BSG Urteil vom 28.3.2019 âBÂ 10Â KG 1/18Â RÂ â [BSGEÂ 128, 15](#) = SozR 4â1300 [Â§Â 13 NrÂ 3](#),

RdNr. 21; BSG Urteil vom 5.3.2014 [BÄ 12 R 7/12 RÄ](#) [BSGEÄ 115, 171](#) =Ä SozR 4 [1300 ÄSÄ 13 NrÄ 2](#), RdNr. 15; BSG Urteil vom 14.11.2013 [BÄ 9Ä SB 5/12Ä RÄ](#) [BSGEÄ 115, 18](#) =Ä SozR 4 [1300 ÄSÄ 13 NrÄ 1](#), RdNr. 31). Hierzu besteht auch im vorliegenden Rechtsstreit keine Notwendigkeit. Denn selbst wenn man insoweit keine hohen Anforderungen stellen wollte, verlangt die fÄ¼r eine Rechtsdienstleistung notwendige rechtliche PrÄ¼fung jedenfalls ein gewisses Maß an substantieller inhaltlicher PrÄ¼fung, mag auch die ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltene Formel von der *besonderen* rechtlichen PrÄ¼fung im Gesetzgebungsverfahren als missverständlich verworfen und als Abgrenzungskriterium bewusst nicht in das Gesetz aufgenommen worden sein (BSG Urteil vom 14.11.2013, [aaO](#), RdNr. 32; BSG Urteil vom 28.3.2019, [aaO](#), RdNr. 21; ebenso BVerwG Urteil vom 20.1.2016 [10Ä C 17/14Ä](#) [BVerwGEÄ 154, 49Ä](#) [juris RdNrÄ 24](#)). Hiermit im Kern korrespondierend wird auch vom BGH unter Hinweis auf Wortlaut, Gesetzgebungsgeschichte, Zweck und systematische Einordnung des [ÄSÄ 2 AbsÄ 1 RDG](#) als rechtliche PrÄ¼fung im Sinne dieser Norm angesehen jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die Ä¼ber eine bloÄe schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche PrÄ¼fung hinausgeht. Unerheblich ist, ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt (BGH Urteil vom 31.3.2016 [IÄ ZR 88/15Ä](#) [juris RdNrÄ 23](#); BGH Urteil vom 14.1.2016 [IÄ ZR 107/14Ä](#) [juris RdNrÄ 43](#)).

Ä

16

bb)Ä Gemessen an diesen Maßstäben hat der Senat die Antragstellung und das Betreiben des Verwaltungsverfahrens zur Erstfeststellung des GdB und auf Zuerkennung von Merkzeichen nach dem SGBÄ IX bis zur Bescheidung des Antrags nicht als Rechtsdienstleistung iS des [ÄSÄ 2 AbsÄ 1 RDG](#), sondern als bloÄe Rechtsanwendung angesehen. Ein Antragsteller müsse bis zur Bescheiderteilung lediglich das von der BehÄrde vorgefertigte Formular ausfüllen und ihm vorliegende Belege Ä¼ber Ärztliche Behandlungen beifügen sowie die ladungsfÄ¼higen Anschriften der behandelnden Ärzte angeben. Die Ärzte müsse er zudem von ihrer Ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Hierbei handele es sich ausschließlich um eine bloÄe tatsächliche Mitwirkung, die keine rechtliche PrÄ¼fung erfordere (BSG Urteil vom 14.11.2013 [BÄ 9Ä SB 5/12Ä RÄ](#) [BSGEÄ 115, 18](#) =Ä SozR 4 [1300 ÄSÄ 13 NrÄ 1](#), RdNr. 33). Unter ausdrÄcklicher Bezugnahme auf dieses Urteil des Senats hat das BVerwG das zur Rechtsdienstleistung notwendige Maß an substantieller PrÄ¼fung durch eine Vertretung bei der Antragstellung im Verwaltungsverfahren als noch nicht erreicht angesehen, wenn der Steuerberater lediglich die fÄ¼r die Beitragserhebung vorgesehenen Formulare ausfülle und tatsächliche Angaben zu Umsatz- und Gewinnzahlen mache (BVerwG Urteil vom 20.1.2016 [10Ä C 17/14Ä](#) [BVerwGEÄ 154, 49Ä](#) [juris RdNrÄ 24Ä f](#)). Soweit in der nachfolgenden Rechtsprechung des BSG eine Rechtsdienstleistung bereits fÄ¼r die Antragstellung im Verwaltungsverfahren bejaht wurde, geschah dies unter ausdrÄcklichem Verweis auf die Besonderheiten der jeweils betroffenen Rechtsgebiete (vgl. zum

Erstantrag auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz BSG Urteil vom 28.3.2019 [âĀĀÂ BÂ 10Â KG 1/18Â RÂ](#) [âĀĀ BSGEÂ 128, 15](#) =Â SozR 4âĀĀ1300 ÂĖÂ 13 NrÂ 3, RdNrÂ 22Â ff; zum Anfrageverfahren zur KlÃĀrung des sozialversicherungsrechtlichen Status eines ErwerbstÃĀtigen BSG Urteil vom 5.3.2014 [âĀĀÂ BÂ 12Â R 7/12Â RÂ](#) [âĀĀ BSGEÂ 115, 171](#) =Â SozR 4âĀĀ1300 ÂĖÂ 13 NrÂ 2, RdNrÂ 15Â ff).

Â

17

Ausgehend hiervon stellt jedenfalls allein die Beantragung der Neufeststellung des GdB und der Zuerkennung der Merkzeichen [âĀĀGâĀĀ](#) und [âĀĀaGâĀĀ](#), wie sie der KlÃĀger fÃ¼r Frau B vorgenommen hat, noch keine Rechtsdienstleistung dar. Eine weitergehende TÃĀtigkeit des KlÃĀgers in diesem Zusammenhang hat das LSG nicht festgestellt. Ebenso wie eine Erstantragstellung erschÃĀpft sich ein Neufeststellungsantrag [âĀĀÂ](#) sofern er nicht zulÃĀssigerweise nur formlos gestellt wird (vgl. [ÂĖÂ 9 SGBÂ X](#))Â [âĀĀ](#) grundsÃĀtzlich im AusfÃ¼llen des vorgegebenen Formulars (vgl. [ÂĖÂ 60 AbsÂ 2 SGBÂ I](#)), worin insbesondere Angaben zu GesundheitsstÃĀrungen sowie den behandelnden ÃĀrzten zu machen und dem vorhandene Befundunterlagen beizufÃ¼gen sind. Zudem muss ein Antragsteller die ÃĀrzte von der Schweigepflicht entbinden. Hierbei handelt es sich um einfache WillenserklÃĀrungen und tatsÃĀchliche Angaben, die keine juristischen Kenntnisse oder rechtliche PrÃ¼fung erfordern. Es obliegt sodann der Verwaltung, den Antrag unter BerÃ¼cksichtigung des MeistbegÃ¼nstigungsprinzips (vgl. BSG Urteil vom 24.4.2008 [âĀĀÂ BÂ 9/9aÂ SB 10/06Â RÂ](#) [âĀĀ SozR 4âĀĀ3250 ÂĖÂ 69 NrÂ 9 RdNrÂ 16](#)) rechtlich einzuordnen und die Mitteilungen im Antrag auszuwerten. Erst dies erfordert Kenntnisse des SGBÂ IX und der dazu ergangenen Rechtsprechung sowie Erfahrungen im Umgang mit dem Verwaltungsverfahrensrecht des SGBÂ X. Deshalb kÃ¶nnen auf einen Antrag beruhende behÃ¶rdliche Verlautbarungen im Neufeststellungsverfahren mÃ¶glicherweise auch die GewÃĀhrung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz zur Wahrung der [âĀĀWaffengleichheitâĀĀ](#) mit der BehÃ¶rde erforderlich machen (vgl. BVerfG Beschluss vom 6.5.2009 [âĀĀÂ 1Â BvR 439/08Â](#) [âĀĀ BVerfGKÂ 15, 426](#) [âĀĀÂ juris RdNrÂ 18Â ff](#)), weil sich die damit eingetretene Situation von der bloÃŸen Antragstellung oder einer schlichten Nachfrage bei der BehÃ¶rde unterscheidet (vgl. BVerfG Beschluss vom 11.5.2009 [âĀĀÂ 1Â BvR 1517/08Â](#) [âĀĀ BVerfGKÂ 15, 438](#) [âĀĀÂ juris RdNrÂ 40](#)).

Â

18

Anders als es der Beklagte unter Bezugnahme auf das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 18.5.2021 ([LÂ 6Â SB 4012/20](#) [âĀĀÂ juris RdNrÂ 37Â ff](#)) vortrÃĀgt, erfordert die bloÃŸe Antragstellung auf Neufeststellung des GdB und Zuerkennung von Merkzeichen noch keine rechtliche Subsumtion der UmstÃĀnde des Einzelfalls, insbesondere nicht unter die Voraussetzungen der [ÂĖÂÂĖÂ 44Â ff](#)

SGB X. Zwar steht es dem Antragsteller frei, eine solche rechtliche Prüfung selbst durchzuführen oder von einer anderen Person vornehmen zu lassen und sein Anliegen im Hinblick auf eine Überprüfung der bereits ergangenen Verwaltungsakte von Anfang an oder mit Rücksicht auf eine später eingetretene Verschlechterung seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zeitlich zu konkretisieren. Rechtlich oder tatsächlich notwendig ist dies aber nicht.

Ä

19

Auch im Hinblick auf die mit der Stellung eines Neufeststellungsantrags verbundenen Risiken ist eine solche (Vor-)Prüfung nicht erforderlich. Das mit dem Antrag ausgelagerte Verwaltungsverfahren (vgl. [§ 152 SGB IX](#), [§ 18 SGB X](#)) ist für den tatsächlich oder vermeintlich behinderten Menschen kostenfrei, selbst wenn sein Antrag vollständig abgelehnt wird (vgl. [§ 64 SGB X](#)). Ob ein Verschlimmerungsantrag ganz oder teilweise begründet oder unbegründet ist oder entgegen dem subjektiven Empfinden des Antragstellers objektiv sogar eine Verbesserung des Gesundheitszustands eingetreten ist, die nach Anhörung ([§ 24 SGB X](#)) zu einer Herabbemessung des GdB führen kann, wird sich im Verwaltungsverfahren regelmäßig erst im Rahmen der von Amts wegen erfolgenden weiteren behördlichen Sachverhaltsermittlung (vgl. [§ 20 SGB X](#)) ergeben. Allein die mit der Dienstleistung „Antragstellung“ verbundenen, möglicherweise weitreichenden rechtlichen Folgen machen die Tätigkeit dagegen nicht zu einer erlaubnispflichtigen Rechtsberatung (vgl. *Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.11.2006 zum RDG, BT-Drucks 16/3655 S. 46; BVerfG Beschluss vom 29.10.1997 – 1 BvR 780/87 – BVerfGE 97, 12 – juris RdNr. 91*). Dies gilt auch für die Haftungsrisiken des Dienstleisters (vgl. *kritisch R. Mermann, NJW 2014, 1777, 1779*).

Ä

20

Der Senat setzt sich nicht in Widerspruch zu seinem Beschluss vom 14.2.2019 ([B. 9. SB 51/18 B. – juris RdNr. 10](#)), wenn er die vom Kläger vorgenommene Antragstellung nicht als Rechtsdienstleistung ansieht. In diesem Beschluss hat der Senat eine ua auch auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) gestützte Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen. Eine verbindliche Aussage zum Charakter eines Neufeststellungsantrags enthält dieser Beschluss schon deshalb nicht, weil nur über die Begründungsanforderungen der Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheiden war (vgl. [§ 160a Abs. 2 Satz 3 SGG](#)). Auch im Übrigen bleibt offen, wie diesbezüglich im Rahmen der angestrebten Revision zu entscheiden gewesen wäre.

Â

21

b)Â Da die Revision bereits aus den vorstehend genannten GrÃ¼nden erfolgreich ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Beklagte den KlÃ¤ger zugleich deshalb nicht zurÃ¼ckweisen durfte, weil diesem â wie mit der Revision geltend gemachtÂ die Rechtsberatung auf dem Gebiet â Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)â auch ohne konkreten Bezug zu einer gesetzlichen Rente erlaubt ist.

Â

22

3.Â Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs 1 VwGO](#).

Â

23

4.Â Die Streitwertfestsetzung fÃ¼r das Revisionsverfahren folgt aus [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [Â§ 63 Abs 2 Satz 1](#), [Â§ 52 Abs 2](#), [Â§ 47 Abs 1 Satz 1 GKG](#). Der KlÃ¤ger verfolgt mit dem Rechtsstreit das Ziel einer zukunftsgerichteten KlÃ¤rung seiner Berechtigung, in seiner Eigenschaft als Rentenberater in Schwerbehindertenverfahren ohne konkreten Bezug zu einer Rente oder zu VersorgungsansprÃ¼chen fÃ¼r seine Mandanten aufzutreten. Dies rechtfertigt es, mangels hinreichender Anhaltspunkte fÃ¼r eine anderweitige SchÃ¤tzung den Auffangstreitwert nach [Â§ 52 Abs 2 GKG](#) anzusetzen (vgl *BSG Urteil vom 24.9.2020* â [B 9 SB 2/18 R](#) â *juris RdNr 60 mwN*).

Â

Erstellt am: 12.01.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024